

DGA Deutsche Gesellschaft für Akkreditierung mbH

Betriebsstätte Berlin:
Ernst-Augustin-Straße 15
12489 Berlin
Deutschland

Betriebsstätte Frankfurt/Main:
Gartenstraße 6
60594 Frankfurt/Main
Deutschland

Die Akkreditierung erfolgt aufgrund einer Begutachtung und des mit der Akkreditierungsstelle abgeschlossenen Vertrages über die Akkreditierung eines Prüflaboratoriums nach den Regeln und Verfahren des Deutschen Akkreditierungssystems, gemäß den Normen DIN EN ISO/IEC 17025 bzw. DIN EN ISO 15189 und DIN EN ISO/IEC 17011.

Die materiellen und personellen Voraussetzungen nach DIN EN ISO/IEC 17025 bzw. DIN EN ISO 15189 für die in der Akkreditierungsurkunde angegebenen Prüfgebiete sowie für die in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde beschriebenen Verfahren sind erfüllt.

Angaben über den Umfang der Akkreditierung (Prüfgebiete, Verfahren und Spezifikationen) sind in der Anlage zu dieser Akkreditierungsurkunde aufgeführt.

Die Anlage sowie die eingereichten Unterlagen sind Bestandteil der Akkreditierungsurkunde. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Die Akkreditierung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bei Wegfall der im Vertrag sowie in der Anlage zu dieser Akkreditierungsurkunde festgelegten Voraussetzungen erteilt.

Die DGA Deutsche Gesellschaft für Akkreditierung mbH (DGA) ist Unterzeichner des Multilateralen Abkommens (MLA) bei der europäischen Organisation der Akkreditierungsstellen (EA, European co-operation for Accreditation) und des Internationalen Abkommens zur gegenseitigen Anerkennung bei ILAC (International Laboratory Accreditation Cooperation).

Jeder Unterzeichner des MLA ist aufgefordert, Akkreditierungen der Mitgliedsstaaten in seinem eigenen Land als gleichwertig anzuerkennen.

Damit besitzen die von der DGA akkreditierten Laboratorien auch die internationale Anerkennung in den folgenden Ländern:

Ägypten, Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Hong Kong (China), Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Kuba, Lettland, Litauen, Malaysia, Malta, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Philippinen, Rumänien, Russische Föderation, Spanien, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Taipei (China), Tschechische Republik, Türkei, Tunesien USA, Vietnam, Volksrepublik China.

Akkreditierungsurkunden und Anlagen dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden. Die auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der Akkreditierungsstelle.

Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass der Kontrolle des Prüflaboratoriums auch solche Produkte und Leistungen des Trägers unterliegen, die von dieser Akkreditierung nicht erfasst werden. Sollte der Anschein dennoch erweckt werden, so ist die Akkreditierungsstelle berechtigt, Änderungen zu verlangen.